

# Informationstag für Forstunternehmen

## Herzlich willkommen!

## Programm:

<b>14.00-14.15 Begrüßung/Tagesorganisation</b>	<b>(Dr. Norbert Heidingsfeld, Jürgen Weis)</b>
<b>14.15-14.40 Baustellenkommunikation</b>	<b>(Gregor Nassen)</b>
<b>14.40-15.00 Rahmenvereinbarung für den Rundholzhandel</b>	<b>(Klaus Dunkel)</b>
<b>15.00-15.30 Arbeitssicherheit , SVLFG</b>	<b>(Benedikt Rodens)</b>
<b>15.30-16.00 Pause</b>	
<b>16.00-16.40 AGB-Forst &amp; Europäisches Motorsägen-Zertifikat</b>	<b>(Jürgen Weis)</b>
<b>16.40-17.00 Qualitätssicherung</b>	<b>(Jürgen Weis)</b>
<b>17.00-17.45 Auftragsvergabe der Landesforsten</b>	<b>(Michael Kirchner/ Manfred Kempf)</b>
<b>17.45-18.00 Aussprache/Diskussion</b>	



Informationstag für Forstunternehmen, Dez.2016

# AGB-Forst RLP Version 3.1 & Europäisches Motorsägen- Zertifikat ECC

Jürgen Weis

Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung



# AGB-F RLP

**AGB-F RLP in der Version 3.1**

**Geltungsbereich Staatswald**

**Zustimmung zur Anwendung im betreuten  
Kommunalwald und Privatwald beim GStB  
RLP angefragt (liegt vor)**

**Änderungen werden zum 1.01.2017 wirksam**

**Einführungsschreiben an FÄ im Dez. 2016**



# AGB-F RLP 3.1

Nachweise, Dokumente und Erklärungen	Textänderung „ <b>ggf. zusätzlich bei Ausschreibungen</b> “ ermöglicht es auf die Vorlage der Bewerbererklärung und des Unternehmerzertifikates bei Ausschreibungen zu verzichten, wenn diese Dokumente bereits zentral bei der ZdF vorliegen
--	---



# AGB-F RLP 3.1

Unternehmer-  
zertifikat

Keine Vorlage erforderlich für  
Mulcharbeiten, Hackereinsätze,  
Freischneiden von Lichtraumprofilen,  
Verkehrssicherung an Straßen mit Tree-  
Trimmern.



# AGB-F RLP 3.1

AN muss dem AG (**Forstamt**) vor Arbeitsbeginn die **für die Arbeitsdurchführung vorgesehenen Mitarbeiter** (im **Vordruck zur Klärung der Beschäftigungsverhältnisse**) benennen

Dient der Klarstellung, wie, an wen und welche Arbeitskräfte gemeldet werden müssen.



# AGB-F RLP 3.1

Arbeitssicherheit,  
Rettungskette,  
Gesundheitsschutz-  
schriftliche Gefährdungs-  
beurteilung und  
Maßnahmenvorschläge

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn eine **schriftliche Gefährdungsbeurteilung** abzufassen, Gegenmaßnahmen zur Gefährdungsvermeidung vorzuschlagen und die eingesetzten Mitarbeiter zu unterweisen. *Hinweis: Aufgabe des AN ist es, für die Weitergabe dieser Informationen an Subunternehmen zu sorgen*





# AGB-F RLP 3.1

Baustellenkommunikation

**Zusatzaufwendungen im Bereich der Baustellenkommunikation**, die dem AN zur Durchführung übertragen werden, erfahren eine gesonderte Vergütung. Nicht dazu zählen das Anbringen von Sperrbannern, die der AG dem AN zur Baustellenabsicherung zur Verfügung stellt.



# AGB-F RLP 3.1

Bodenschutz:  
Erhalt der  
forsttechnischen  
Befahrbarkeit

Der dauerhafte **Erhalt der forsttechnischen Befahrbarkeit** von Rückegassen und Maschinenwegen wird als betriebliche Zielsetzung/ Qualitätsstandard in den Text der AGB-F aufgenommen.

Vertragsstrafe bei Verlust  
der forsttechnischen  
Befahrbarkeit

Bei **schuldhaft nachgewiesenem Verlust der forsttechnischen Befahrbarkeit** von Rückegassen und Maschinenwegen: 50 EUR/lfm.  
Die Vertragsstrafe setzt Vorwerfbarkeit des Handelns voraus. Diese wurde in den Erläuterungen zur AGB-F RLP unter \*14 definiert.



# AGB-F RLP 3.1

Boden – und  
Umweltschutz,  
Abfallbeseitigung

**Notfallhilfsmittel** sind auf der Maschine (Ölwanne, Vlies, Blindstopfen, Werkzeug) mitzuführen, **die Vorgabe zur Mitführung eines definierten Ölhavarie-Sets im Begleitfahrzeug entfällt.** Gewährleistet sein muss, dass ausgetretene Flüssigkeiten nicht in das Erdreich gelangen. Die Art der hierfür erforderlichen Vorkehrungen trifft der AN selbst.



# AGB-F RLP 3.1

Abrechnung der  
Dienstleistung

AN kann **Abschlagszahlungen in Höhe von 100%** des Wertes der vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistung verlangen, keine Anerkennung/Abnahme der Leistung, d.h. Abschlag von 100% schließt Rückzahlungsverpflichtung des AN bei Überzahlungen nicht aus.



# AGB-F RLP 3.1

gesetzlich zulässige  
Höhe der Vertragsstrafe  
nach BGB

Ziffer \*12 enthält die **Definition:**  
Bei Vertragsstrafen ist eine angemessene Obergrenze festzulegen.  
Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%.



# AGB-F RLP 3.1

Vertragsstrafe bei „wesentlichen“ Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen	werden unter Erläuterungen Ziffer *15 definiert
---	---

\*15 Zu den **wesentlichen** Arbeitsschutzbestimmungen, die bei Nichteinhaltung unmittelbar zu einer Vertragsstrafe führen zählen: Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, Nichtbeseitigung bzw. Nichtabsperren von Hängern, systematisch falsche Fälltechnik, systematisch nicht UVV- konforme Stockbilder, systematische Missachtung von Gefährdungen (z.B. beim Fällen zu geringer Abstand zu Totholz, Unterschreitung des geforderten Sicherheitsabstandes), Rettungskette nicht gewährleistet. Zudem können **Verfehlungen im Wiederholungsfall** oder **bei zeitgleichem Verstoß gegen mehrere Arbeitsschutzbestimmungen** (Kumulation) eine Vertragsstrafe nach sich ziehen.

# AGB-F RLP 3.0 oder 3.1 – was gilt ?



1. Verträge mit kurzfristiger Laufzeit:
  - > bisherige AGB-F RLP in der Version 3.0 gelten weiter
2. Mehrjahresverträge
  - > neue AGB-F RLP Version 3.1 sollen gelten
  - > Voraussetzung dafür ist Ihr Einverständnis
  - > Schreiben mit Einverständniserklärung oder Möglichkeit zur Vertragskündigung ihrerseits



# AGB-F RLP 3.1

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

ab 21.12.16

unter: [www.wald-rpl.de/Marktplatz/  
Unternehmereinsatz](http://www.wald-rpl.de/Marktplatz/Unternehmereinsatz)

u.a.

- Text der AGB-F mit und ohne Änderungsmodus
- Geänderte Anlagen zur AGB-Forst RLP Version 3.1
- Hinweise zur Gültigkeit im Betreuungswald



Einführung des ECC

Ab dem 1.01.2017 (=Einführungsstichtag) wird neben der beruflichen Qualifikation der ECC Level 3 oder 4 als Fachkundenachweis vorausgesetzt.

**ECC 1 – Grundlagen/MS- Wartung +  
Einschneidetechniken, liegendes Holz**



**ECC 2 – Fällen für  
Einsteiger/Grundlagen der  
Schwachholzaufarbeitung**



**ECC 3 – Fortgeschrittene  
Baumfälltechniken**



**ECC 4 – Windwürfaufarbeitung**



# AGB-F RLP 3.1

Umgang mit bisherigen  
Kursbescheinigungen

Die **bis zum 31.12.2016** für die Durchführung motormanueller Holzerntearbeiten erworbenen Fachkundenachweise z.B. nachgewiesen durch Teilnahme an 5-tägigen Motorsägen-Kursen mit KWF-Zertifikat oder vergleichbar in Deutschland erworbenen und anerkannten Qualifikationen oder bei Teilnahme an ausländischen, vom KWF geprüften und anerkannten Motorsägen-Kursen wird von Landesforsten Rheinland-Pfalz **bis auf weiteres\*** anerkannt.

Die Vorlage dieser Bescheinigungen bei der ZdF muss bis zum 31.1.2017 erfolgen.



# AGB-F RLP 3.1

Umgang mit  
bisherigen  
Kursbescheinigungen

Mehrtägige Lehrgänge an forstlichen Bildungsstätten in Deutschland (z.B. **10-tägiger oder 14-tägiger Motorsägen-Kurs**), die bis zum 31.12.2016 erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden, erkennt Landesforsten RLP als Nachweis der Sach- und Fachkunde an.

Dies gilt auch für bis zum 31.12.2016 mehrtägige, **an anerkannten Bildungsstätten im Ausland** absolvierte Lehrgänge **mit erfolgreichem Prüfungsabschluss**. Die Anerkennung muss durch das KWF bestätigt werden.



# ECC

Einführungstichtag in RLP: 01.01.2017  
– was bedeutet das?

Ab dem 01.01.2017 erworbene Motorsägen-Kursbescheinigungen vom KWF, DEULA-AS Baum 1-Kurse etc. werden nicht mehr anerkannt!

Empfehlung: (Ausländ.) Arbeitskräfte anwerben, die bereits die ab 01.01.2017 geltenden Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen!

# ECC-Bescheinigungen

Für jedes erworbene und durch eine Prüfung nachgewiesene Level, wird durch das KWF eine gesonderte Prüf-Bescheinigung ausgestellt und registriert.

Für die Registrierung und für das Ausstellen der Prüfbescheinigungen erhebt das KWF eine Gebühr.

Die erworbenen ECC-Sachkunde-Bescheinigungen sind unbefristet gültig.



# ECC-Aktueller Sachstand

Prüfungskosten fallen an, die Höhe der Kosten ist derzeit aber noch nicht endgültig festgelegt.

Mit dem Erwerb des Level 3 ist das Arbeiten unter Windwurfbedingungen (=Level 4) nicht enthalten. Das muss zu gegebener Zeit organisiert werden.



# ECC-Vorbereitungskurse und Prüfungen in RLP

Vorbereitungslehrgänge zur Prüfungsvorbereitung auf den ECC sind nicht zwingend.

Erste Vorbereitungskurse in RLP am Forstlichen Bildungszentrum in Hachenburg finden statt am:

**Termine: 03. – 07. April 2017 und 03. – 07. Juni 2017**

**Kosten** ca. 115 € je Tag, d.h. 560 € zuzüglich ggf. Übernachtung & Verpflegung usw.

## Prüfungen in RLP:

- Prüfungskommission wurde gegründet
- werden auf Nachfrage hin organisiert
- geplanter 1. Prüfungstermin: 18. – 20. April 2017

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



# ECC-Aktueller Sachstand

## Baustellen (1-5):

1. Landesforsten RLP setzt sich aktuell beim KWF dafür ein, dass bei nachgewiesener Sachkunde, z.B. durch Vorlage einer KWF MS- Kursbescheinigung, **sofort eine ECC-Prüfung nach Level 3** abgelegt werden darf, ohne zuvor Prüfungen im Level 1 und Level 2 abgelegt haben zu müssen.

*Hinweis: Der stufenweise Erwerb der ECC –Prüflevels ist derzeit noch Vorgabe der EFESC (European Forest and Environmental Skills Council) der Akkreditierungskommission für den ECC.*





# ECC-Aktueller Sachstand

2. Landesforsten RLP setzt sich aktuell dafür ein, dass die einzelnen Prüfungslevels (1-3) bei einer Prüfung kumuliert abgelegt werden können.

3. Ob die AGB-F in der Version 3.1. im betreuten Nichtstaatswald zur Anwendung kommt und somit der ECC neben der beruflichen Qualifikation auch dort als Voraussetzung zum Nachweis der Fachkunde gesetzt ist, entscheidet der jeweilige Waldbesitzer.

## 4. FSC Standard- Revision 2016

**Ab 1.7.2020 gilt:**

Fachgerechte Ausbildung/vorzugsweise forstliche Berufsausbildung:  
-> „Arbeiten mit der Motorsäge“ nur noch:

- Ausbildung zum Forstwirt *oder*
- ECC Zertifikat Level 3 oder gleichwertige inländische Prüfung, verbunden mit einer mindestens 3 jährigen Berufserfahrung in der mm. Holzernte *oder*
- ECC Zertifikat Level 3, verbunden mit einem für diesen Abschluss vorbereitenden Lehrgang

# ECC-Aktueller Sachstand

Vorgehensweise in RLP:

Die **bis zum 31.12.2016** für die Durchführung motormanueller Holzerntearbeiten erworbenen Fachkundenachweise z.B. nachgewiesen durch Teilnahme an 5-tägigen Motorsägen-Kursen mit KWF-Zertifikat oder vergleichbar in Deutschland erworbenen und anerkannten Qualifikationen oder bei Teilnahme an ausländischen, vom KWF geprüften und anerkannten Motorsägen-Kursen wird von Landesforsten Rheinland-Pfalz **bis auf weiteres\*** anerkannt.

-> LF RLP wird mit FSC in Verhandlungen treten mit der Zielsetzung, dass die bis zum 31.12.2016 erworbene und anerkannte Sachkunde als Fachkundevoraussetzung für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten in der motormanuellen Holzernte von FSC anerkannt wird, ohne dass der betreffende Personenkreis Prüfungen nach ECC ( wäre spätestens bis zum 1.07.2020 der Fall) ablegen muss.

# ECC-Aktueller Sachstand



Rheinland-Pfalz  
ZENTRALSTELLE DER  
FORSTVERWALTUNG

5. Ob Ihre Arbeitskräfte (ohne berufliche Qualifikation und ohne ECC Level 3 oder 4) mit der in RLP geltenden (Ausnahme-) Regel (=bis zum 31.12.2016 erworbene und anerkannte Kursbescheinigungen ohne Prüfung gelten bis auf weiteres) ab dem 1.1.2017 noch die Voraussetzungen für die Durchführung motormanueller Holzerntearbeiten **in den anderen Bundesländern erfüllen**, muss jeweils geprüft werden.

(hier sind die jeweils gültigen landesspezifische Regelungen zu beachten).

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit**